

Geschäftsordnung der Fachbereiche Polizei und Verwaltung

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 4 und 17 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes (VerwFHG) vom 12. Juni 1979 (GVBL. I S. 95, 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBL. I S. 679), geben sich die Fachbereiche der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Örtliche Gliederung

Die Fachbereiche gliedern sich in Abteilungen mit Sitz in Gießen, Kassel, Mühlheim am Main und Wiesbaden.

§ 2 Verwaltung, Befugnisse der Abteilungen

- (1) Die Verwaltung der Fachbereiche gliedert sich in eine Zentralverwaltung und in örtliche Abteilungsverwaltungen.
- (2) Die Zentralverwaltung und die Abteilungsverwaltungen nehmen ihre Aufgaben fachbereichsübergreifend wahr.
- (3) Ortsbezogene Verwaltungsaufgaben sind den Abteilungen zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. Dazu gehören insbesondere:
 1. Raum- und Lehrveranstaltungsmanagement,
 2. Empfehlungen für die Erteilung von Lehraufträgen,
 3. Ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs,
 4. Durchführung von Maßnahmen, die die Qualität der Lehre sichern,
 5. Organisatorische Abwicklung der von der Hochschule durchzuführenden Prüfungen,
 6. Unterhaltung bzw. Unterstützung der örtlichen Bibliothek,
 7. Förderung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit von Lehrenden und Studierenden.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor regelt die Aufgaben des Verwaltungspersonals der Abteilungen im Benehmen mit der anderen Fachbereichsleitung in einer Aufgabenbeschreibung und in einem Geschäftsverteilungsplan.

§ 3 Abteilungsstruktur

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt aus dem Kreis der hauptamtlichen Lehrkräfte für jede Abteilung für die Dauer von zwei Jahren eine Abteilungsleitung und eine Stellvertretung. Die Bestellung der Abteilungsleitung und ihrer Stellvertretung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Abteilungsleitung ist für die ordnungsmäßige Durchführung der der Abteilung obliegenden Aufgaben verantwortlich. Die Fachbereichsleitung kann einzelne Aufgaben an sich ziehen.
- (3) Eine der beiden Abteilungsleitungen übernimmt für zwei Jahre die Verantwortung für die gemeinsame Abteilungsverwaltung (Koordinierende Abteilungsleitung). Die koordinierende

Abteilungsleitung soll zwischen den Fachbereichen wechseln. Sie bedarf der Bestätigung durch den Senat.

(4) Die Verwaltungsleitung ist für das Abteilungsbudget und den sachgerechten Verwaltungsablauf verantwortlich.

§ 4

Abteilungs- und Gesamtkonferenz

(1) An jeder Abteilung finden Abteilungskonferenzen statt, die der Information, der kollegialen Beratung sowie der Planung von Vorhaben an der Abteilung dienen; die Abteilungskonferenzen unterbreiten dem Fachbereichsrat einen Personalvorschlag für die Abteilungsleitung. Ein Vorschlag bedarf der einfachen Mehrheit der dabei stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Die Abteilungsleitungen können bei Bedarf eine Gesamtkonferenz einberufen, die beide Fachbereiche umfasst.

(2) Der Abteilungskonferenz gehören alle hauptamtlichen Lehrkräfte der Abteilung, alle Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter und die Abteilungssprecherin oder der Abteilungssprecher der Studierenden an. Lehrbeauftragte können teilnehmen. Bei der Entscheidung über den Personalvorschlag der Abteilungsleitung sind die Fachhochschullehrkräfte, die Verwaltungsleitung und die Abteilungssprecherin oder der Abteilungssprecher der Studierenden stimmberechtigt. Die Gesamtkonferenz umfasst den Personenkreis der beiden Abteilungskonferenzen.

(3) Zu den Konferenzen lädt die Abteilungsleitung unter Angabe der Tagesordnung ein.

(4) Die Abteilungskonferenz kann Anträge beim Fachbereichsrat einbringen, die Gesamtkonferenz beim Senat.

§ 5

Studienberatung

(1) Der Fachbereichsrat kann auf Vorschlag der örtlichen Studierendenvertretung eine Studienberaterin oder einen Studienberater aus dem Kreis der hauptamtlichen Lehrkräfte der Abteilung für die Dauer von drei Jahren für jede Abteilung bestellen.

(2) Die Studienberaterin oder der Studienberater berät die Studierenden in allen Angelegenheiten. Sie oder er soll eine regelmäßige Sprechstunde abhalten.

§ 6

Einberufung des Fachbereichsrats, Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende lädt die Fachbereichsratsmitglieder zur Sitzung schriftlich unter Vorschlag der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Ist ein Mitglied verhindert, so lädt die oder der Vorsitzende unverzüglich die Vertretung des verhinderten Mitgliedes ein; der Einhaltung einer Einladungsfrist bedarf es dabei nicht.

(2) Die oder der Vorsitzende hat innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Fachbereichsrats, die Rektorin oder der Rektor, der Senat oder das Kuratorium dies unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.

(3) Bestandteil jeder Tagesordnung ist der Bericht der oder des Vorsitzenden. Ferner sind die Gegenstände aufzunehmen, die mindestens ein Mitglied oder eine Abteilungskonferenz schriftlich bis zur Versendung der Einladung beantragt hat. Die Fachbereichsräte beschließen über die vorgeschlagene Tagesordnung. Änderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist der Gegenstand, wenn nichts

anderes beschlossen wird, Bestandteil der folgenden Sitzung. Ein Tagesordnungspunkt kann bis zum Beginn seiner Beratung auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers zurückgenommen werden.

(4) Nicht erledigte Tagesordnungspunkte sind Gegenstand der nächsten Sitzung.

(5) Der Sitzungstermin und die Tagesordnung werden mindestens fünf Werktage vor der Sitzung durch Aushang in der Hochschule bekannt gemacht.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind hochschulöffentlich.

(2) Der Fachbereichsrat kann durch Beschluss die Öffentlichkeit ausschließen. Über einen entsprechenden Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln und zu beschließen.

(3) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt; Vertraulichkeit ist zu wahren. Personalentscheidungen mit Ausnahme von Berufungsangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Aussprache in Berufungsangelegenheiten über die fachliche Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers erfolgt im hochschulöffentlichen Teil der Sitzung.

(4) Der Fachbereichsrat kann Personen einladen, wenn ein Interesse an deren Anwesenheit besteht. Er kann ihnen gestatten, an der nichtöffentlichen Behandlung von Tagesordnungspunkten teilzunehmen, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten.

§ 8

Beschlussfähigkeit

(1) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest; die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

(2) Wird der Fachbereichsrat wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines Monats zur Behandlung des gleichen Gegenstandes erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Sitzung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9

Durchführung der Sitzungen

Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Fachbereichsrats. Bei Verhinderung übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Sitzungsleitung, bei deren bzw. dessen Verhinderung das lebensälteste Mitglied des Fachbereichsrats.

§ 10

Beschlüsse

(1) Der Fachbereichsrat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern nicht von einem Mitglied geheime Abstimmung verlangt wird oder diese vorgeschrieben ist.

(3) Liegen mehrere Anträge zu einem Punkt vor, so wird zuerst über den weitest gehenden abgestimmt.

(4) Die oder der Vorsitzende kann in begründeten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren veranlassen. Die Umlaufzeit beträgt 2 Wochen. Ausgeschlossen vom Umlaufverfahren

sind Wahlen. Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. Der Beschluss kommt mit Mehrheit zustande, sofern nicht ein Mitglied während der Umlaufzeit gegen das Verfahren Widerspruch erhebt.

(5) In öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse des Fachbereichsrats werden unverzüglich nach der Sitzung durch Aushang bekannt gemacht. Die oder der Vorsitzende ordnet und verwahrt die Beschlüsse. Die Beschlüsse des Fachbereichsrats werden in einer Beschlusssammlung zusammengefasst, die hochschulöffentlich zugänglich ist.

§ 11 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Fachbereichsrats ist ein Protokoll anzufertigen. Die oder der Vorsitzende bestellt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(2) In das Sitzungsprotokoll sind alle Beschlüsse und wesentlichen Verfahrensabläufe aufzunehmen. Auf Antrag gilt dies auch für abweichende Meinungen und für Begründungen.

(3) Das Protokoll ist jedem Mitglied des Fachbereichsrats spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten. Über das Protokoll beschließt der Fachbereichsrats in der nächsten Sitzung. Berichtigungen sind in das Protokoll aufzunehmen.

§ 12 Ausschüsse

(1) Der Fachbereichsrats kann zur Vorbereitung seiner Beratung Ausschüsse bilden. Mitglieder der Fachbereichsausschüsse müssen nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sein.

(2) Die Sitzungen aller Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(3) Bei der Besetzung von Ausschüssen soll gewährleistet sein, dass die im Fachbereichsrats vertretenen Gruppen unter Berücksichtigung der Aufgaben des Ausschusses angemessen vertreten sind.

(4) Von den Ausschusssitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen.

(5) Die Ausschüsse wählen jeweils eines ihrer Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden, wenn der Fachbereichsrats nichts anderes beschließt.

§ 13 Modul- und Fachkonferenzen

(1) Die Modul- und Fachkonferenzen bestehen aus den hauptamtlichen Lehrkräften eines Moduls bzw. Studienfachs. Sie erörtern die entsprechenden fachwissenschaftlichen, methodischen und didaktischen Fragen. Die Lehrbeauftragten können beteiligt werden.

(2) Die Modul- und Fachkonferenzen schlagen aus dem Kreis der ihnen angehörenden hauptamtlichen Lehrkräfte dem Fachbereichsrats eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen bzw. eine Fachkoordinatorin oder einen Fachkoordinator sowie bei Bedarf eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren vor.

(3) Die Modulverantwortlichen oder die Fachkoordinierenden berufen grundsätzlich mindestens einmal im Jahr die Sitzungen ein, leiten sie und führen die Geschäfte der Modul- oder Fachkonferenz. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Es werden Beschlussprotokolle geführt.

(4) Bei Bedarf kann die Fachbereichsleitung zur Abstimmung eine Konferenz der Modulverantwortlichen oder Fachkoordinierenden einberufen.

§ 14
Vollversammlung der Fachbereiche

Die Fachbereichsleitung kann Vollversammlungen einberufen. Teilnehmende sind alle hauptamtlichen Lehrkräfte, alle Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, die Abteilungssprecherinnen oder -sprecher der Studierenden sowie die studentischen Mitglieder in den Fachbereichsräten. Lehrbeauftragte können teilnehmen.

§ 15
Lehraufträge

(1) Die Abteilungsleitung teilt der Fachbereichsleitung rechtzeitig vor Semesterbeginn mit, welchen Personen für das jeweilige Semester ein Lehrauftrag erteilt werden soll. Die Mitteilung enthält Angaben über Modul bzw. Studienfach, Studienphase und Stundenzahl sowie Angaben über bereits in diesem Semester erteilte bzw. geplante Lehraufträge. Zur erstmaligen Erteilung eines Lehrauftrages sind ein Personalbogen mit Bewerbungsunterlagen sowie Stellungnahmen einer fachlich zuständigen Fachhochschullehrkraft und der Abteilungsleitung beizufügen. Die Fachkoordinatorin oder der Fachkoordinator wird darüber informiert.

(2) Der Fachbereichsrat beschließt über Vorschläge zur Vergabe von Lehraufträgen (§ 17 Abs. 2 Nr. 5 VerwFHG). Die Beschlussfassung kann in offener Abstimmung erfolgen.

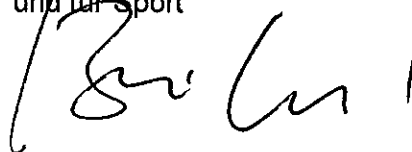
§ 16
Schlussbestimmung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wird nach ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde durch Aushang in allen Abteilungen und der Zentralverwaltung der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung bekannt gemacht.

Die vorstehende Geschäftsordnung wird hiermit genehmigt und veröffentlicht.

Wiesbaden, den 1. Juli 2013

Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport



Rhein
(Staatsminister)